Vereinbarung zur Einhaltung der Anforderungen aus dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

zwischen

Kreissparkasse Waiblingen
Alter Postplatz 8
71332 Waiblingen

(im Folgenden "Auftraggeberin“)

und

(im Folgenden „Auftragnehmender“)

Vertragspartnernummer: VP_ | | | | | |

Vertragsnummer/Vertragsbezeichnung:

Ausfertigung für Vertragspartner

Präambel
Die Auftraggeberin und der Auftragnehmende vereinbaren auf Grundlage dieser Vereinbarung, dass der auf der vorherigen Seite näher bezeichnete Vertrag ergänzt wird:

I. Einhaltung der im LkSG statuierten Pflichten durch den Auftragnehmenden
Der/die Auftragnehmer/in verpflichtet sich, die im LkSG aufgeführten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Rechtspositionen zu schützen.[1]

II. Weitergabeklausel
Der Auftragnehmende wird sich im Rahmen der Leistungserbringung für die Auftraggeberin bemühen, mit Zuliefernden zusammen zu arbeiten, die die Standards aus der Grundsatzerklärung der Auftraggeberin einhalten. Sollte es zu einer möglichen Verletzung der Standards aus dem LkSG durch die unmittelbaren Zuliefernden des Auftragnehmenden kommen, arbeitet der Auftragnehmende eng mit der Auftraggeberin zusammen, um die Verletzung abzustellen.
Der Auftragnehmende hat sich darum zu bemühen, dass auch dessen Subunternehmer und sonstige Zuliefernde im Sinne von § 2 Abs. 7 und 8 LkSG diese Erwartungen einhalten.

III. Schulungen
(1) Fällt der Auftragnehmende selbst unter den direkten Anwendungsbereich des LkSG, hat er die erforderlichen Schulungen auf eigene Kosten innerhalb seines Geschäftsbereichs durchzuführen. In diesem Falle ist der Auftragnehmende verpflichtet, der Auftraggeberin auf Verlangen nachzuweisen, dass entsprechende Schulungen vorgenommen wurden.
(2) Fällt der Auftragnehmende nicht unter den direkten Anwendungsbereich des LkSG, räumt er der Auftraggeberin das Recht ein, in seinem Unternehmen zur Durchsetzung der Verpflichtungen nach den beiden vorstehenden Absätzen Schulungen durchzuführen bzw. durchführen zu lassen (z.B. online-Schulungen).

IV. Auditrecht
Die Auftraggeberin ist bei hinreichendem Anlass berechtigt, die Einhaltung der oben genannten Erwartungen beim Auftragnehmenden auf eigene Kosten einmal pro Jahr durch eigene Mitarbeitende oder Dritte mittels Audit zu überprüfen. Ein hinreichender Anlass liegt u.a. vor, wenn die Auftraggeberin mit einer wesentlich veränderten oder wesentlich erweiterten Risikolage beim Auftragnehmenden rechnen muss.
Der Auftragnehmende hat der Auftraggeberin angemessenen Zugang zu den relevanten Bereichen und Dokumenten zu gewähren. Soweit nicht anders vereinbart, darf die Überprüfung nur während der Geschäftszeiten des Auftragnehmenden stattfinden und dessen Geschäftsabläufe nicht beeinträchtigen.

V. Mitwirkungspflichten des Auftragnehmenden bei Verstoß gemäß § 2 Abs. 2 bis 4 LkSG
(1) Der Auftragnehmende hat die Auftraggeberin unaufgefordert über von ihm identifizierte Risiken und mögliche Verletzungen gemäß § 2 Abs. 2 bis 4 LkSG in seinem eigenen Geschäftsbereich zu informieren. Bei substantiierter Kenntnis[2] über mögliche Verletzungen in seiner Lieferkette hat der Auftragnehmende die Auftraggeberin ebenfalls unaufgefordert zu informieren. Diesbezügliche Informationen sind schriftlich oder in Textform zu verfassen.
(2) Der Auftragnehmende hat die Auftraggeberin bei der Erstellung und Umsetzung eines Konzepts zur Beendigung oder Minimierung der Verletzung in angemessenem Umfang zu unterstützen. Die Unterstützungsleistung umfasst u.a. die Übermittlung sämtlicher im Zusammenhang stehender Informationen.
(3) Bei den Verpflichtungen aus den Absätzen 1 und 2 handelt es sich um wesentliche Mitwirkungspflichten des Auftragnehmenden.

[1] Das LkSG ist online abrufbar unter: https://www.gesetze-im-internet.de/lksg/
[2] Substantiierte Kenntnis bedeutet, dass dem Unternehmen tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht bei mittelbaren Zuliefernden möglich erscheinen lassen.

VI. Vereinbarung zur Einhaltung des Mindestlohngesetzes

Sollte der Auftragnehmende mit der Auftraggeberin eine gesonderte Vereinbarung zur Einhaltung des Mindestlohngesetzes abgeschlossen haben oder nach Unterzeichnung der vorliegenden Vereinbarung abschließen, hat die Vereinbarung zur Einhaltung des Mindestlohnes Vorrang.

Unterschrift(en) Kreissparkasse Waiblingen
Bau und Verwaltung

Ort, Datum
Waiblingen, 30.07.2026

Unterschriften Auftragnehmender
Namen und Funktionen
Firma

Ort, Datum